

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)150

Vol. 1963/0036

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT KOMMISSION

VIII/KOM(63) 150 endg.

Orig.: F

Brüssel, den 10. Juni 1963

- Vorentwurf -

Durchführungsbestimmungen über die Assoziation der über-
seeischen Länder und Gebiete (ÜLG) mit der Gemein-
schaft

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

VIII/KOM(63) 150 endg.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE ASSOZIIERUNG DER ÜBER-
SEEISCHEN LÄNDER UND GEBIETE MIT DER GEMEINSCHAFT

VORENTWURF

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf das interne Abkommen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung
und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft vom, insbesondere
auf Artikel 6, der den Betrag der den überseeischen Ländern und Gebieten für
einen neuen Zeitraum zu gewährenden finanziellen und technischen Hilfe fest-
legt,

und in der Erwägung,

dass es notwendig ist, die auf die Assoziation der überseeischen Länder und
Gebiete - im folgenden "Länder und Gebiete" genannt - anzuwendenden Bestimmun-
gen für diesen neuen Zeitraum zu erlassen,

und dass zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser
Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar am
ein Assoziierungsabkommen, im folgenden "Assoziierungsabkommen" genannt, ge-
schlossen wurde -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

TITEL 1 - WARENVERKEHR

Artikel 1

1. Im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und den überseeischen Ländern
und Gebieten gilt als Zollsystem das System, das sich aus den Artikeln 132,
133 und 134 des Vertrages und den inzwischen gefassten oder künftig zu fassen-
den Beschlüssen über die Beschleunigung der Verwirklichung der Vertragsziele
ergibt.

2. Das Zollltarifsystem, das die Mitgliedstaaten auf Ursprungserzeugnisse der
Länder und Gebiete anwenden, darf in keinem Fall ungünstiger sein als das auf
Ursprungserzeugnisse der assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskars
angewendete System.

Artikel 2

Jedes Land oder Gebiet gewährt spätestens sechs Monate nach dem
Inkrafttreten dieser Entscheidung für die Ursprungserzeugnisse sämtlicher
Mitgliedstaaten die gleiche Zollbehandlung.

.../...

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten wenden auf den Warenverkehr mit den Ländern und Gebieten für die Geltungsdauer dieser Entscheidung die Bestimmungen des Vertragskapitels über die Aufhebung der mengenmäßigen Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten an, die sie für die gleiche Zeitdauer in ihren gegenseitigen Beziehungen anwenden.

Artikel 4

Die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 1 und 3 greift nicht der künftigen Regelung für bestimmte Agrarerzeugnisse nach Artikel 7 dieser Entscheidung vor.

Artikel 5

1. Die Länder und Gebiete heben spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und den anderen assoziierten Ländern und Gebieten sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung auf.

2. Diese Aufhebung erfolgt schrittweise und nach folgender Maßgabe:

Das nach Artikel 11 des bisherigen Durchführungsabkommens den Mitgliedstaaten eröffnete Globalkontingent wird um 20 v. H. im ersten Jahr und anschließend gegenüber dem vorangehenden Jahr jährlich um 20 v. H. für das zweite, 30 v. H. für das dritte und 40 v. H. für das vierte Jahr erhöht.

3. Jedes Land oder Gebiet eröffnet für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und den anderen assoziierten Ländern und Gebieten spätestens am 1. Februar jedes Jahres die nach Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Kontingente.

4. Falls die in Artikel 133 Absatz 3 Satz 1 des Vertrages vorgesehenen Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, den Erfordernissen ihrer Entwicklung und Industrialisierung gerecht zu werden, können die Länder und Gebiete in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 und nach Einholung der Stellungnahme der Kommission nichtdiskriminierende mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen für Erzeugnisse mit Ursprung in den Mitgliedstaaten und den anderen Ländern und Gebieten beibehalten oder einführen.

.../...

Artikel 6

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder Beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutze der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturgutes von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind. Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen.

Artikel 7

- a) Bei der Bestimmung ihrer gemeinsamen Agrarpolitik beabsichtigt die Gemeinschaft die Interessen der überseeischen Länder und Gebiete hinsichtlich gleichartiger und mit den europäischen Erzeugnissen konkurrierender Erzeugnisse. Die Gemeinschaft bestimmt im Zuge der Festlegung der gemeinsamen Agrarpolitik die Einfuhrregelung für diese Erzeugnisse, soweit sie aus den überseeischen Ländern und Gebieten stammen.
- b) Der Rat beschließt über die Einfuhrregelung nach Absatz 1 während der beiden ersten Stufen einstimmig und später mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 8

Bei der Durchführung dieses Titels ist der Begriff "Erzeugnisse mit Ursprung" oder "Ursprungserzeugnisse" im gleichen Sinne zu verstehen wie im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten Afrikas und Madagaskar gemäß Protokoll Nr. 3 im Anhang zum Assoziierungsabkommen vom

Artikel 9

Unbeschadet der im Grenzverkehr geltenden besonderen Bestimmungen darf die Regelung, die die Länder und Gebiete auf Grund dieses Titels auf Ursprungserzeugnisse der Mitgliedstaaten anwenden, in keinem Fall ungünstiger sein als die auf Ursprungserzeugnisse des meistbegünstigten dritten Landes angewendete Regelung.

TITEL II - FINANZIELLE UND TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 10

Auf die überseeischen Länder und Gebiete sind die Bestimmungen des Titels II des Assoziierungsabkommens "Finanzielle und technische Zusammenarbeit" sowie des Protokolls 5 über die Verwaltung der Finanzhilfen und des Protokolls Nr. 7 über den Wert der Rechnungseinheit im Anhang zum Assoziierungsabkommen anwendbar, ausgenommen nachstehende Bestimmungen:

- a) Assoziierungsabkommen Artikel 16 bis 21, Artikel 24, Artikel 27 und 28,
- b) Protokoll Nr. 5 über die Verwaltung der Finanzhilfen, Kapitel V und VI (Artikel 19 bis 38 einschl.).

In allen anwendbaren Artikeln wird der Ausdruck "assoziierte Staaten" durch den Ausdruck "Länder und Gebiete" ersetzt.

Artikel 11

Für die in Artikel 15 des Assoziierungsabkommens genannten Zwecke wird während der Gültigkeitsdauer dieser Entscheidung ein Globalbetrag von 70 Millionen Rechnungseinheiten zur Verfügung gestellt, und zwar:

- a) 64 Millionen RE von den Mitgliedstaaten; dieser Betrag wird in den Europäischen Entwicklungsfonds eingebracht und bis zum Betrag von 60 Millionen RE in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse, der Restbetrag in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen verwendet;
- b) bis zu 6 Millionen RE von der Europäischen Investitionsbank, in Form von Darlehen, die sie nach Maßgabe des Protokolls Nr. 5 über die Verwaltung der Finanzhilfe im Anhang zum Assoziierungsabkommen gewährt.

Artikel 12

Der in Artikel 11 festgelegte Betrag wird unter den im Assoziierungsabkommen und im Protokoll Nr. 5 vorgesehenen Bedingungen wie folgt verwendet:

1. auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Investitionen:

- für wirtschaftliche und soziale Infrastrukturvorhaben,
- für produktive Vorhaben von allgemeinem Interesse,
- für produktive Vorhaben mit üblicher finanzieller Rentabilität,

- für die technische Hilfe vor, bei und nach Investitionen;
- 2. auf dem Gebiet der allgemeinen technischen Zusammenarbeit:
 - für Untersuchungen über die Entwicklungsaussichten der Wirtschaft der assoziierten Länder und Gebiete,
 - für Programme zur Ausbildung von Führungskräften und zur Berufsausbildung.

Artikel 13

Für die in Artikel 11 Buchstabe b genannten Darlehen der Europäischen Investitionsbank können Zinsvergütungen gewährt werden. Der Satz dieser Zinsvergütungen kann sich bei Darlehen mit einer Laufzeit von höchstens 25 Jahren auf 3 v. H. belaufen.

Die für die Zahlung von Zinsvergütungen erforderlichen Beträge werden während der Dauer des Bestehens des Fonds auf den in Artikel 11 Buchstabe a vorgesehenen Betrag der nicht rückzahlbaren Zuschüsse angerechnet.

Artikel 14

1. Die Mittel des Fonds kommen folgenden Empfängern zugute:

a) nicht rückzahlbare Zuschüsse:

- bei wirtschaftlichen und sozialen Investitionsvorhaben: den Ländern und Gebieten oder juristischen Personen, die nicht in erster Linie einen Erwerbszweck verfolgen, von allgemeinem oder sozialem Interesse sind und in diesen Staaten der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen;
- bei Programmen zur Ausbildung von Führungskräften und zur Berufsausbildung sowie bei wirtschaftlichen Studien: den überseeischen Ländern und Gebieten, den Fachinstituten oder Fachorganen oder ausnahmsweise auch Stipendiaten und Praktikanten;

b) Darlehen zu Sonderbedingungen und Zinsvergütungen:

- bei wirtschaftlichen und sozialen Investitionsvorhaben: den Ländern und Gebieten oder juristischen Personen, die nicht in erster Linie einen Erwerbszweck verfolgen, von allgemeinem oder sozialem Interesse sind und in diesen Ländern und Gebieten der Kontrolle der öffentlichen Hand unterliegen, oder auf Grund eines besonderen Beschlusses der Gemeinschaft gegebenenfalls auch Privatunternehmen.

2. Die Finanzhilfen dürfen nicht zur Deckung laufender Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten verwendet werden.

Artikel 15

Die verantwortlichen Stellen der Länder und Gebiete legen der Kommission im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Stellen oder mit der Volksvertretung der betreffenden Länder und Gebiete für jedes Vorhaben oder Programm, für welches ein finanzieller Zuschuß beantragt wird, eine Vorhabensakte vor.

Vorhaben, für welche ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank beantragt wird, werden durch Vermittlung der Kommission oder durch Vermittlung des Mitgliedstaates, mit welchem das Land oder Gebiet besondere Beziehungen unterhält, der Bank zugeleitet.

TITEL III - NIEDERLASSUNGSRECHT, DIENSTLEISTUNGEN, ZAHLUNGS- UND KAPITALVERKEHR

Artikel 16

Auf die Länder und Gebiete finden die Bestimmungen des Titels III "Niederlassungsrecht, Dienstleistungen, Zahlungs- und Kapitalverkehr" des Assoziierungsabkommens Anwendung, mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 34, 35 und 38 des Assoziierungsabkommens.

In den Artikeln 29 bis 33 wird der Ausdruck "assoziiierter Staat" durch den Ausdruck "Land oder Gebiet" ersetzt.

In Artikel 36 wird der Hinweis auf Kapitel V des Protokolls Nr. 5 gestrichen. In den Artikeln 36 und 37 wird der Ausdruck "assoziierte Staaten" durch den Ausdruck "Mitgliedstaaten, die mit den assoziierten Ländern und Gebieten besondere Beziehungen unterhalten" ersetzt.

Artikel 17

Jeder Mitgliedstaat, der mit den assoziierten Ländern und Gebieten besondere Beziehungen unterhält, verpflichtet sich, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Zahlungen für den Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr und für Arbeitsentgelte sowie den Transfer dieser Zahlungen in den Mitgliedstaat oder das assoziierte Land oder Gebiet, in dem der Gläubiger oder der Begünstigte ansässig ist, zu genehmigen, soweit der Waren-Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr nach dieser Entscheidung liberalisiert ist.

Artikel 18

Der Ministerrat erläßt auf Vorschlag der Kommission und mit qualifizierter Mehrheit alle zweckdienlichen Empfehlungen und alle zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 16 erforderlichen Entscheidungen.

TITEL IV - ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

- a) Diese Entscheidung findet auf die im Anhang aufgeführten Länder und Gebiete Anwendung.
- b) Artikel 10 bis 18 dieser Entscheidung finden auch auf die französischen überseeischen Departements Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Dienstleistungsverkehr (1).

Artikel 20

Diese Entscheidung wird für die Dauer von 5 Jahren erlassen.

Artikel 21

6 Monate vor dem Zeitpunkt, an welchem diese Entscheidung ihre Gültigkeit verliert, erläßt der Rat einstimmig auf Grund der erreichten Ziele und der Grundsätze des Vertrags von Rom die Bestimmungen für einen neuen Gültigkeitszeitraum.

Artikel 22

Falls die Bestimmungen im Sinne des Artikels 21 nicht erlassen sind, bevor diese Entscheidung ihre Gültigkeit verliert, sollen nachstehend genannte Maßnahmen für eine Höchstdauer von einem Jahr in Kraft treten:

- a) Die Aufhebung der Zölle und Abgaben gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern und Gebieten andererseits nimmt entsprechend der bei Ablauf dieser Entscheidung geltenden Regelung ihren Fortgang.
- b) die bei Ablauf dieser Entscheidung bestehende Regelung des Niederlassungsrechts wird beibehalten.

.../...

(1) Gemäß Artikel 227 Absatz 2 des Vertrages sind die Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr vom Inkrafttreten des Vertrages an anwendbar.

- c) Über die Modalitäten der Verwendung des Restbetrages des Europäischen Entwicklungsfonds entscheidet der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 23

Diese Entscheidung tritt am (1) in Kraft.

Artikel 24

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet und wird im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den

-
- (1) Die Entscheidung wird am gleichen Tage wie das Assoziierungsabkommen in Kraft treten.

Länder und Gebiete, auf die die Bestimmungen
dieser Entscheidung Anwendung finden.

Saint-Pierre und Miquelon,
Komoren-Archipel,
Französisch Somaliland,
Neu-Kaledonien,
Inseln Wallis und Futuna,
Französisch Polynesien,
australe und antarktische Gebiete
Surinam

[Niederländische Antillen]

Anhang II

Auslegungserklärung zu Artikel 10 dieser Entscheidung

Nach Artikel 10 dieser Entscheidung findet Artikel 25 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar über die Voraussetzungen zur Beteiligung an den im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Aufträgen auf die in den AASM geplanten Vorhaben Anwendung.

Nach der Auslegungserklärung zu Artikel 25 des Assoziierungsabkommens im Protokoll der Ratstagung vom 17. und 18. Dezember 1962 bedeuten die Bestimmungen für die Beteiligung an Aufträgen und Lieferungen für ganz oder teilweise von der Gemeinschaft finanzierte Vorhaben nicht, dass die von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel ausschliesslich zum Kauf von Gütern oder zur Bezahlung von Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten und den überseeischen Ländern und Gebieten verwendet werden müssen.